

Satzung des CVJM Regensburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Regensburg".
2. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter VR 696 eingetragen.
3. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Jugendpflege und Jugendhilfe.
2. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftliche Vorteile durch den Verein. Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. mit Sitz in Nürnberg, der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. mit Sitz in Kassel und gehört damit auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel und dem CVJM-Weltbund mit Sitz in Genf an.
4. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3 Grundlagen und Ziel, Aufgaben und Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Retter der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
Dementsprechend steht er zur Zielsetzung der "Pariser Basis": "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."
2. Auf der Grundlage der "Pariser Basis" will der CVJM allen Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Beruf, Rasse, Nationalität, Konfession oder politischer Einstellung, dienen, nach Leib, Seele und Geist. Er weiß sich in besonderer Weise an junge Menschen gewiesen. Seine Arbeit beschränkt sich darum weder auf seine Mitglieder noch auf junge Männer.
3. Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sammlung junger Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens;
 - b. Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern;
 - c. Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind;
 - d. Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen.
 - e. Förderung des CVJM Weltendienstes.

4. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:
 - a. jugendgemäße, gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
 - b. missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel;
 - c. freie Aussprachen, Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten;
 - d. Betätigung auf sportlichen und musischen Gebieten;
 - e. gemeinsame Freizeitgestaltungen;
 - f. frühzeitige Heranziehung eines jeden Mitgliedes zu einer angemessenen Mitarbeit in den Aufgaben des Vereines. Durchführung von Freizeiten und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern;
 - g. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

5. In seinem Verhältnis zu den christlichen Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Hauptversammlungsbeschlusses unter Beachtung von § 2 Punkt 2 vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Eingeschriebenes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung und die Vereinsordnung (§ 10. Abs. 6 d) als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme als eingeschriebenes Mitglied regelt die Vereinsordnung.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Austritt oder durch in Schriftform verfassten Ausschluss (§ 8 Abs. 1) auf Beschluss des Hauptausschusses.

4. Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Hauptversammlung festzusetzenden Betrag.

5. Unterstützende Mitglieder können Frauen und Männer werden, die sich zur Zahlung eines bestimmten Betrages bereit erklären.

6. Zu tätigen Mitgliedern mit aktivem und passivem Wahlrecht kann der Hauptausschuss von sich aus oder auf Antrag eingeschriebene Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren berufen, die sich durch Wort und Leben zu Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland bekennen, die Arbeit des Vereins durch Gebet, durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind sowie sich zur Grundlage des Vereins bekennen.

7. Anträge auf Berufung zum tätigen Mitglied kann der Hauptausschuss ablehnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach seiner Überzeugung nicht gegeben sind. Eine entsprechende Berufung kann nach Anhörung der Betroffenen vom Hauptausschuss rückgängig gemacht werden, wenn die Voraussetzungen zur tätigen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

8. Die berufenen tätigen Mitglieder haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 3 fördern wollen. Die Bereitschaft zur tätigen Mitgliedschaft ist jährlich aufgrund einer Aufforderung des Vorstandes schriftlich zu erneuern.

9. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur tätigen Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet (§ 8 Abs.1). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 5 Gliederung der Altersstufen

Entsprechend den vorhandenen Kräften und den örtlichen Verhältnissen bemüht sich der Verein, seine Angehörigen möglichst in verschiedenen Altersstufen zu sammeln, etwa

- | | |
|--------------------------------|---|
| a. bis 8 Jahre | - Kinderkreise |
| b. die 9 - 13 jährigen | - Jungscharen |
| c. die 14 - 17 jährigen | - Jugendgruppen |
| d. ab 18 Jahren | - in Kreisen junger Erwachsener |
| e. die Erwachsenen und Älteren | - in Frauen-, Männer- oder Familienkreise |

§ 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Hauptausschuß
3. Der Vorstand
4. Der Beirat

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ruft der Vorstand mindestens einmal im Jahr die tätigen Mitglieder zusammen. (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB). Die Hauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, das Arbeitsprogramm zu beraten und den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen, den Hauptausschuß zu wählen. Ferner entscheidet die Hauptversammlung über Widersprüche von Betroffenen (gemäß § 10 Abs. 6e) gegen den Ausschluss als Mitglied.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Jedes in der Hauptversammlung erschienene tätige Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen der tätigen Mitglieder können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel der tätigen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Zu diesen Versammlungen können die eingeschriebenen Mitglieder als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden. Für die Einberufung gilt § 8.2.

§ 9 Beschlüsse

1. Alle Versammlungen der tätigen Mitglieder sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tätigen Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb 4 Wochen eine zweite Versammlung der tätigen Mitglieder einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden. Auch in diesem Fall muss die Einladung schriftlich und 14 Tage vorher erfolgen.
- 2.1 Die Beschlüsse in den Versammlungen der tätigen Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

- 2.2 Für die Wahl eines Hauptausschussmitgliedes in der Hauptversammlung gilt: Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden tätigen Mitglieder für diesen gestimmt haben.
3. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Zuruf) entscheidet die Versammlung selbst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das von ihm und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus 9 jedoch mindestens 6 tätigen Mitgliedern. Diese werden in der Hauptversammlung von den tätigen Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ihre Amtszeit beginnt sofort nach der Wahl.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft der Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger aus den tätigen Mitgliedern.
3. Die Sekretäre des Vereins sind von Amts wegen Mitglieder des Hauptausschusses. Sie haben Wahl- und Stimmrecht.
4. Einzelne Mitglieder des Hauptausschusses können während ihrer Amtszeit durch Wahl eines Nachfolgers mit einer 2/3 Mehrheit der tätigen Mitglieder abgewählt werden.
5. Der Vorstand (siehe §11.1) muss eine Neuwahl des Hauptausschusses ansetzen, wenn mindestens die Hälfte der tätigen Mitglieder dies schriftlich bei ihm beantragt.
6. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die in der Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Wahl des /der 1. und 2. Vorsitzenden aus seiner Mitte;
 - b. Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers aus seiner Mitte;
 - c. Berufung der tätigen Mitglieder;
 - d. Aufstellung einer Vereinsordnung (Aufnahme der Mitglieder, Abzeichen, Feste, Beirat, Ehrenmitglieder usw.);
 - e. Ausschluss von Mitgliedern. Den Ausgeschlossenen steht jedoch die Berufung an die Hauptversammlung oder an eine außerordentliche Hauptversammlung zu; diese entscheidet dann endgültig;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Erstellung einer Jahresrechnung;
7. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend sein.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem (leitenden) Sekretär. Er wird - mit Ausnahme des Sekretärs - vom Hauptausschuss in geheimer Wahl aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der (leitende) Sekretär, ist stets kraft Amtes - er steht im Anstellungsverhältnis - Mitglied des Vorstandes. Es ist § 11.6. zu beachten.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird vom Hauptausschuss ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
3. Drei Mitglieder des Vorstandes können den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beim Hauptausschuss beantragen. Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Der Hauptausschuss muss eine Neuwahl des Vorstandes ansetzen, wenn dies mindestens die Hälfte der tätigen Mitglieder bei ihm beantragt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
6. Das Alter eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens 21 Jahre sein.
7. Aufgaben und Arbeitsweise regelt gegebenenfalls eine Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 11 a Der Beirat

1. Der Hauptausschuss hat die Möglichkeit aus Mitgliedern und Freunden des Vereins einen Beirat jeweils auf 2 Jahre zu berufen. Der Beirat besteht aus mindestens 6, höchstens 9 stimmberechtigten Beiratsmitgliedern.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Hauptausschuss zur Erreichung der Vereinszwecke mit Rat und Tat zu unterstützen. Er soll die Interessen des Vereins besonders nach außen hin vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende des Vereins hat Sitz im Beirat. Er kann diesen an den 2. Vorsitzenden oder den (leitenden) Sekretär delegieren.
4. Der Beirat wählt aus sich heraus jeweils für 2 Jahre einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden.
5. Der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat das Recht, mit beratender Funktion an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen und wird zu diesen schriftlich eingeladen.
6. Soweit der Hauptausschuss nach Ablauf von zwei Jahren die amtierenden Beiratsmitglieder nicht neu beruft, scheiden diese aus.
7. Der Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates turnusmäßig oder auf ausdrücklichen Wunsch von mindestens drei Beiratsmitgliedern ein und leitet diese. Auf Wunsch des Beirates wird der Schriftführer des Vereinsvorstandes als Protokollführer tätig.
Der Beirat sollte sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenfinden.
8. Bei wesentlichen Änderungen/Entscheidungen (z.B. Berufung eines Sekretärs, Erwerb einer Immobilie) sollen die Beiratsmitglieder schriftlich informiert und soweit möglich beratend in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden.

§ 12 Das Vereinsvermögen

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen des Vereins dienen die Beiträge der Mitglieder und des Freundeskreises, Geschenke und letztwillige Zuwendungen, Erträge aus Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins und aus Sammlungen.
2. Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen; kein Mitglied hat Anspruch darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und das Vereinsvermögen unter ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung. Er hat die Kasse, sowie die Buchführung auf Verlangen des Hauptausschusses oder der Kassenprüfer jederzeit vorzulegen.
4. Der Schatzmeister, der/die 1. und 2. Vorsitzende haben Bankvollmacht. Sie können den Empfang von Geld und anderen Werten rechtsverbindlich bestätigen. Dem (leitenden) Sekretär kann durch Beschluss des Hauptausschusses auf Widerruf Bankvollmacht erteilt werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

Zur Durchführung der Rechnungsprüfung werden von der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Änderung der Satzung

1. Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung entscheidet die Hauptversammlung der tätigen Mitglieder, bei der mindestens die Hälfte der tätigen Mitglieder anwesend sein muss. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
2. Ist die erforderliche Hälfte der tätigen Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung innerhalb von 4 Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden wiederum mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung hingewiesen werden. Die Einladung muss 14 Tage vorher erfolgen.
3. Von der Satzungsänderung sind die biblische Grundlage (vgl. § 3.1) und die Gemeinnützigkeit (vgl. § 2) ausgeschlossen.

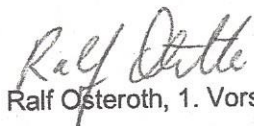
§ 15 Auflösung des Vereins

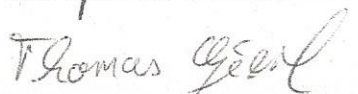
1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der tätigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen tätigen Mitglieder erforderlich. Durch mindestens 7 Gegenstimmen wird die Auflösung verhindert. Diese tätigen Mitglieder wählen einen neuen Hauptausschuss. Die tätigen Mitglieder, die für die Auflösung des Vereins stimmen, verlieren damit ihre tätige Mitgliedschaft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Regensburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke dieser Satzung zu verwenden.

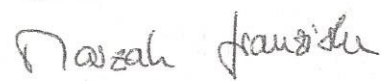
§ 16 Schlussbestimmung

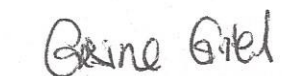
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 14. Mai 1982 errichtet, am 24. April 1996 geändert, am 23. Februar 2005 neu gefasst, am 24. Februar 2011 geändert und am 28. Februar 2013 geändert.


Ralf Osteroth, 1. Vorsitzender


Thomas Gierl, Schatzmeister


Franziska Marzahn, 2. Vorsitzende


Gesine Gierl, Schriftführerin